

Vereinbarung zum Jahresentgelt (XY)



Stand: November 2018

Das für den Bausparvertrag geltende Jahresentgelt wird mit Abschluss des Bausparvertrags vereinbart. Mit dieser Vereinbarung macht die Bausparkasse von der Möglichkeit Gebrauch, Jungen Leuten eine Vergünstigung beim Jahresentgelt einzuräumen (zum Jahresentgelt siehe im Übrigen § 17 Abs. 1 ABB).

Folgende Vergünstigung für Junge Leute im Tarif Fuchs 04 – Variante FuchsStart XY kann nur bei Vertragsabschluss gewährt werden:

Das Jahresentgelt wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Bausparer sein 22. Lebensjahr vollendet, nicht erhoben.

Mit Erreichen der Altersgrenze entfällt die Vergünstigung. Dann gilt das Jahresentgelt, das bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart wurde.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- Diese Vergünstigung kann nicht gewährt werden, wenn bei Vertragsabschluss bereits ein Bausparvertrag im FuchsStart XY besteht, der sich noch in der Sparphase befindet.
- Für Gemeinschaftsverträge gilt diese Vergünstigung nicht.
- Diese Vergünstigung entfällt, wenn der Bausparvertrag (flexibel) geteilt, ermäßigt, übertragen, die Tarifvariante gewechselt oder ein weiterer Vertragsinhaber aufgenommen wird. Ab dem Jahr der Vertragsänderung wird jeweils zum Jahresbeginn das Jahresentgelt, das bei Abschluss des Bausparvertrags vereinbart wurde, belastet.
- Diese Vergünstigung entfällt ebenso, wenn der Bausparvertrag erhöht wird. Dann gilt ab Beginn des Jahres der Erhöhung das Jahresentgelt, das für Neuverträge im Zeitpunkt der Erhöhung vereinbart wird (siehe § 17 Abs. 1 ABB).